

Urheberrecht und mündliche Erzählung

Vorbehalt und Haftungsausschluss:

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze hat der Autor nach bestem Wissen zusammengestellt, er übernimmt aber keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine implizite oder ausdrückliche Rechtsauskunft dar. Die rechtliche Einschätzung eines individuellen Falles erfolgt auf eigene Gefahr, es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden. Der Autor freut sich über Hinweise zur Richtigstellung oder Aktualisierung.

Das Urheberrecht (im folgenden UR) ist in den jeweiligen Ländern unterschiedlich geregelt. Alle folgenden Aussagen beziehen sich auf die **rechtliche Lage in Deutschland**, wie sie im Urheberrechtsgesetz (im folgenden UrhG) festgelegt ist. Dieses kann z.B. hier abgerufen werden: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Durch das UR geschützt sind Werke z.B. der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§2 UrhG). Dazu zählen Vorträge, Fotografien und auch mündlich vorgetragene Erzählungen. Dieser Schutz erlischt **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin (§64 UrhG).

Nach dem Erlöschen des UR-Schutzes nennt man das Werk "**gemeinfrei**", eine Wiedergabe oder Bearbeitung ist dann ohne Weiteres möglich.

Aber: auch eine Übersetzungsleistung gilt als eigenständiges Werk. So kann z.B. ein Werk, das als solches gemeinfrei ist (z.B. Don Quijote oder ein Märchen von Hans-Christian Andersen) in der **Übersetzung** urheberrechtlich geschützt sein, wenn die Person, die die Übersetzung gefertigt hat, noch nicht 70 Jahre tot ist - dies ist relevant, wenn ich den übersetzten Text wörtlich übernehmen (= rezitieren) will.

Durch das UR geschützt ist **nicht nur der Wortlaut** einer Erzählung, sondern auch die Geschichte selbst, mit ihrer Figurendarstellung, den Beziehungen zwischen den Figuren und den Handlungsverläufen. Es genügt also nicht, einfach den Wortlaut oder "drei markante Punkte" der urheberrechtlich geschützten Geschichte zu verändern, um das UR auszuhebeln.

Wird eine Erzählung in einem **Sammelband** ohne Angabe eines Autors oder einer Autorin (z.B. als "Märchen aus Japan") veröffentlicht, schützt mich das auch als mündlich Erzählende nicht vor etwaigen UR-Ansprüchen, wenn bei der Herausgabe des Buches diese Rechte nicht bekannt waren oder ignoriert wurden. Es empfiehlt sich also eine gründliche Recherche zur Herkunft eines Textes.

Urheberrecht und mündliche Erzählung

Gleiches gilt für eine Erzählung, die ich **bei Kolleg:innen gehört** und für die ich anschließend die Erlaubnis für eine Übernahme bekommen habe. Befindet sich die Kollegin im Irrtum über bestehende UR von Dritten, schützt mich dieser Irrtum nicht vor Ansprüchen.

Will ich eine durch das UR geschützte Erzählung wiedergeben, so muss ich mich an die Rechteinhaber:innen wenden, oft sind das Verlage. Vorsicht! Die Wiedergabe einer literarischen Erzählung in **eigenen Worten** stellt eine **Bearbeitung** des Werkes dar und bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Rechteinhaber:innen. Oftmals ist diese Erlaubnis schwerer zu bekommen als die für die wörtliche Wiedergabe durch Rezitation oder Vorlesen, da die Rechteinhaber:innen ein begründetes Interesse daran haben, dass die Aussage des Werkes nicht verfälscht wird.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Einholung der Rechte (nicht aber zur Zahlung einer Nutzungsvergütung!) ist möglich, wenn Texte **mehrerer** Autor:innen **unverändert vorgelesen** werden, und auch nur dann, wenn sie nicht dramatisiert, szenisch umgesetzt, in andere Texte eingebaut und auch nicht in „Bühnenhäusern“ vorgetragen werden. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine pauschale Abrechnung der Nutzung über die VG Wort möglich (Suchbegriffe „VG Wort“ + „Vortragsrecht“): https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/inhalt/Merkblatt_zum_Vortragsrecht_Stand_Dezember_2019_02.pdf

Das UR gilt im Bereich der mündlichen Erzählkunst für die **öffentliche Wiedergabe** einer Erzählung. Es ist völlig unerheblich, ob ein Honorar bezahlt wird oder nicht, ob dafür ein fester Eintritt erhoben, eine Spende erbeten oder freier Eintritt gegeben wird. Auch spielt es keine Rolle, ob dafür öffentlich Werbung gemacht wird oder nicht.

Eine Veranstaltung kann schon dann als öffentlich gelten, wenn die Veranstaltenden nicht zu allen Anwesenden eine **persönliche Beziehung** haben (§15 UrhG). So wird u.U. auch eine Geburtstags- oder Hochzeitsfeier zu einer öffentlichen Veranstaltung, wenn viele Gäste z.B. Lebensgefährt:innen oder Arbeitskolleg:innen mitbringen, die den Veranstaltenden nicht unmittelbar bekannt sind.

Urheberrecht und mündliche Erzählung

Sobald eine Erzählung über das **Internet** zugänglich gemacht wird, gleichgültig ob nun als schriftlicher Text, Audio oder Video, gelten die UR-Bestimmungen aller Länder, in denen die Erzählung abgerufen werden kann, gleichzeitig. Eine **estnische** Kollegin wurde 2023 in Estland über eine **deutsche** Kanzlei von einem in **Finnland** ansässigen Fotografen mit einer hohen Summe erfolgreich abgemahnt, weil sie ohne seine Erlaubnis eines seiner Fotos von einer Pinterest-Seite einer dritten Person heruntergeladen und für die Werbung für ihre Erzähltätigkeit verwendet hat. Ein entsprechender Fall mit einer mündlichen Erzählung ist noch nicht bekannt, aber analog eben nicht auszuschließen.

*Autor: Martin Ellrodt * Stand: September 2023*